

- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung verbotener Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anhang A

Aufzählung der Straftaten aus § 72a Abs. 1 SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften

wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

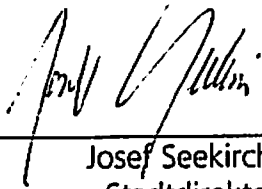
10. Das Jugendamt der Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, den Träger der freien Jugendhilfe bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Einsicht der Führungszeugnisse als Serviceleistung.
- Nennung von Ansprechpersonen.

11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung/Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Änderung bedarf einer Schriftform.

12. Die Entscheidung über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis richtet sich nach den Regeln dieser Vereinbarungen, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.

Karlsruhe, den 21.12.2015



Josef Seekircher
Stadtdirektor
Sozial- und Jugendbehörde



Sportkreisjugend Karlsruhe



Dr. Susanne Heynen
Jugendamtsleiterin

Für folgende Tätigkeiten und Angebote des Trägers der freien Jugendhilfe ist, gemessen nach Art, Intensität und Dauer ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht vorzulegen:

- KiB (Kinder in Bewegung)
- GA (Gemeinsam aktiv)
- Sport trifft Flüchtlingsnetzwerk Mühlburg

Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger der freien Jugendhilfe zu dokumentieren.

Kommt es zu einer Erweiterung der Aktivitäten, für die ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird, so ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten

5. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine neben- oder ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) (siehe Anhang) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Vereinbarung einzusetzen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der dauerhaften neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Jugendliche können bereits ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Die Entscheidung, ob dies notwendig ist, richtet sich – wie bei allen anderen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen auch – nach der jeweiligen Tätigkeit.

7. Sollte eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine (Selbst-)Verpflichtungserklärung nach einem intensiven Informationsgespräch von der betreffenden Person zu unterzeichnen und abzugeben. Diese Regelung gilt auch für ausländische Neben- oder Ehrenamtliche, die in Deutschland kein erweitertes Führungszeugnis beantragen können.
8. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
9. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt über die Geschäftsstelle des Trägers der freien Jugendhilfe. Das Ergebnis der Einsichtnahme ist vom Träger der freien Jugendhilfe zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Regelungen der Datenschutzgesetze sind unbedingt zu beachten. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 SGB VIII wahrgenommen

zeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausgeübt werden dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe setzt sich für die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ein und ist bestrebt, sein Präventions- und Schutzkonzept/das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger der freien Jugendhilfe Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Die folgende Auflistung der Angebote stellt keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Im Rahmen der §§ 11 und 12 SGB VIII und des § 76 Abs. 1 SGB VIII erbringt der Träger der freien Jugendhilfe folgende Angebote entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII:

- Teilnahme am Sportturnier „Städteolympiade“, alle zwei Jahre stattfindende Sportgroßveranstaltung in verschiedenen Städten über mehrere Tage, bei der Verantwortliche der Sportkreisjugend Karlsruhe Organisationsaufgaben wahrnehmen
- Jugendkreistag: einmal alle drei Jahre stattfindende eintägige Veranstaltung
- Schulungsangebote und Fortbildungen (mehrstündige Veranstaltungen)
- Serviceleistungen für die im Sportkreis tätigen Vereine (u.a.: Zuschussvermittlung, Ausleihe von Zelten, Spiel- und Lagermaterial)
- Präsenz auf Veranstaltungen von Vereinen/Verbänden zur Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationspartner für verschiedene (Sozial-) Projekte; aktuell: KiB (Kinder in Bewegung), GA (Gemeinsam aktiv), „Sport trifft Flüchtlingsnetzwerk Mühlburg“

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums des Trägers der freien Jugendhilfe, so ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

4. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Jugendamt der Stadt Karlsruhe diejenigen Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall, wann ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, trifft immer der Träger der freien Jugendhilfe.

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

(Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Aufgrund von Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22.12.2011 (Bundesgesetzblatt 2011, S. 2975) und des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Karlsruhe vom 08.10.2014 wird

zwischen

**Sportkreisjugend Karlsruhe im Sportkreis Karlsruhe e. V., Am Fächerbad 5,
76131 Karlsruhe**

- als Träger der freien Jugendhilfe -

und der

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, Jugendamt,

Südenstr. 42, 76135 Karlsruhe

- als Träger der öffentlichen Jugendhilfe -

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 72a Abs. 4 SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche unter der Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe tätig werden und nicht Beschäftigte sind.

Unabhängig von der Bezeichnung erfasst § 72a Abs. 4 SGB VIII alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe können Kontakte zu Kindern und Jugendlichen entstehen, die nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfordern. Diese Kontakte bezeichnet man als qualifizierte Kontakte.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII, bei welchen Tätigkeiten der Neben- oder Ehrenamtlichen des Trägers der freien Jugendhilfe es sich aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen um qualifizierte Kontakte handelt, welche nur nach Vorlage eines erweiterten Führungs-